

An das

**Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
– Familiengericht –**

**Auf der Steinkaut 10-12
61352 Bad Homburg v.d.Höhe**

**Antrag auf Unterbringung des minderjährigen Kindes im Wege der
einstweiligen Anordnung, gemäß § 1631b BGB**

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind

Name, Vorname: _____
geboren am: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Anschrift: _____

beantrage ich/beantragen wir,

Name, Vorname: _____
geboren am: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Anschrift: _____

und

Name, Vorname: _____
geboren am: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Anschrift: _____

wegen Dringlichkeit der Sache im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 167, 312 Ziffer 1, 331 FamFG den folgenden Beschluss zu erlassen:

Die Unterbringung des minderjährigen Kindes _____ (Name und Vorname des Kindes) wird gemäß §§ 1631b BGB, 151 Ziffer 6 FamFG genehmigt.

Ferner beantrage ich/beantragen wir:

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller/Den Antragstellern wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Der Antrag wird jedoch nicht von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht.

Gründe:

- Ich bin die Mutter des Kindes. Die elterliche Sorge steht mir allein zu.
- Ich bin der Vater des Kindes. Die elterliche Sorge steht mir allein zu.
- Wir sind die Eltern des Kindes. Die elterliche Sorge steht uns gemeinsam zu.
-

Die Unterbringung des Kindes ist gem. § 1631 b BGB dringend erforderlich, da das Wohl des Kindes erheblich gefährdet ist.

Dies ergibt sich aus Folgendem (Freitext, gegebenenfalls zusätzlich ein gesondertes Beiblatt nutzen):

Nachweis (Angabe aller beigelegten Unterlagen):

- Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.
- Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, soweit nicht durch beigelegte Belege glaubhaft gemacht, versichere ich an Eides statt. Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Eine fahrlässige Versicherung an Eides statt wird gemäß §§ 156, 161 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.